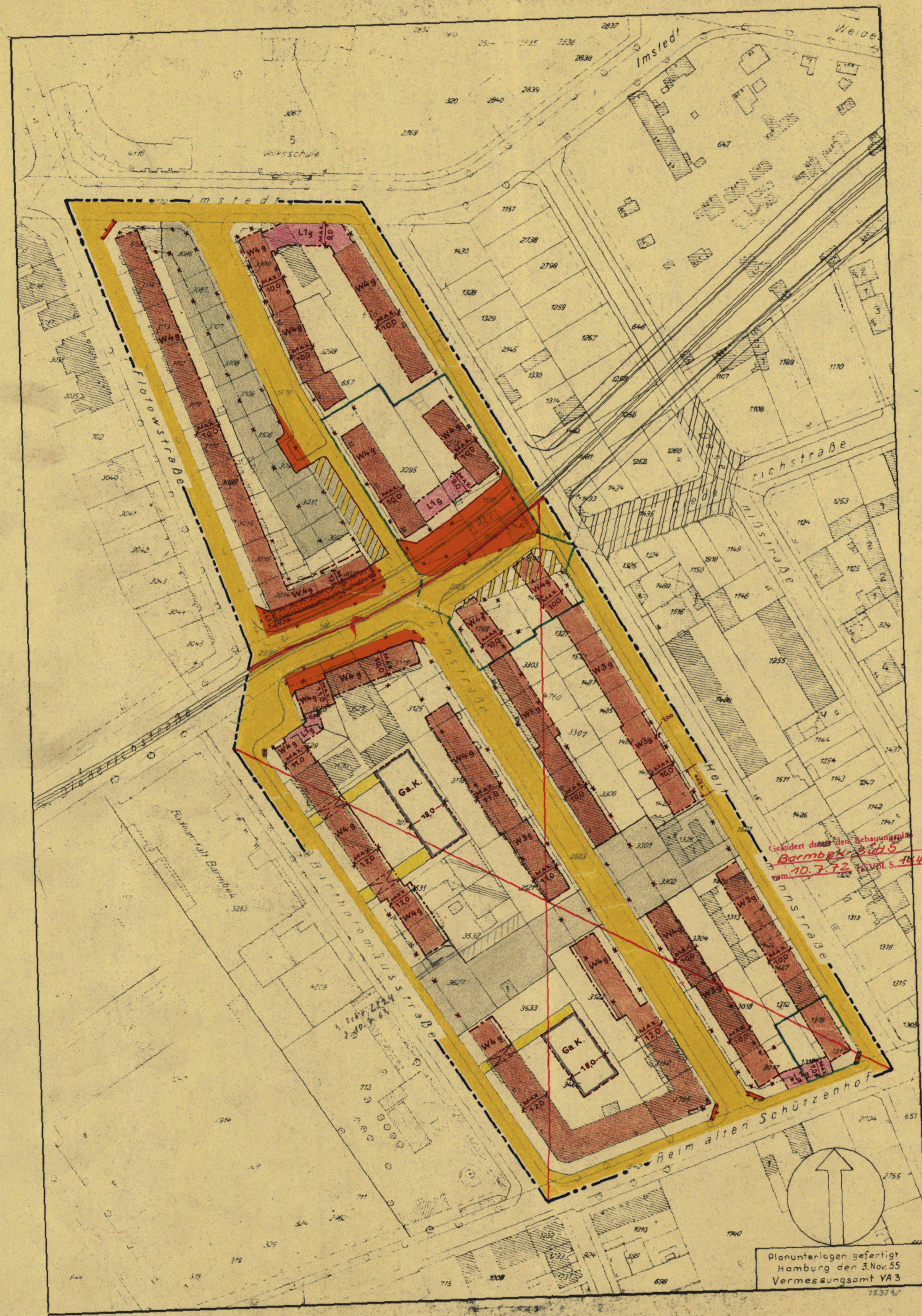


DURCHFÜHRUNGSPLAN

GEMÄSS §§ 10 UND 11 DES GESETZES ÜBER DEN AUFBAU DER HANSESTADT HAMBURG VOM 11. APRIL 1957

BEZIRK: HAMBURG-NORD STADTEIL: BARMBEK-SÜD ORTSTEILE: 419 UND 420
 PLANBEZIRK: BARTHOLOMÄUSSTRASSE - FLOTOWSTRASSE - IMSTEDT - HEITMANNSTRASSE - BEIM ALTEN SCHÜTZENHOF

20. Feb. 1957
 D 79



- Umgrenzung des Durchführungsplanes
- Flächen öffentlicher Nutzung**
- bleibende Straßenflächen
 - aufgehobene Straßenflächen
 - neu ausgewiesene Straßenflächen
 - Fahrbahnen
 - Radfahrwege
 - Bürgersteige
 - bleibende Bahnanlagen
 - aufgehobene Bahnanlagen
 - neu ausgewiesene Bahnanlagen
 - bleibende Straßenbahnen
 - aufgehobene Straßenbahnen
 - neu ausgewiesene Straßenbahnen
 - bleibende Wasserflächen
 - aufgehobene Wasserflächen
 - neu ausgewiesene Wasserflächen
 - bleibende Erholungsflächen
 - aufgehobene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Erholungsflächen
 - neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
 - bleibende Flächen für besondere Zwecke
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Denkmalschutz, resp. stonisch wertvolle Bauwerke

- Flächen privater Nutzung**
 bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938
- Bebauung
 - Wohngebiet
 - reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betr. z.B.
 - Mischgebiet
 - Geschäftsgebiet
 - Industriegebiet
 - besonderes Industriegebiet
 - Kleinsiedlungsgebiet
 - Außengebiet
 - Abstell- oder Parkplätze
 - Flächen für Einstellplätze
 - Flächen für Garagen im Keller
 - Flächen für Garagen im Erdgeschoß
 - Flächen für Laden
 - vorhandene Baulichkeiten
 - Durchfahrten oder Durchgänge
 - Arkaden
 - Zufahrtswege gem. § 24 BPV
 - hof- und vorgartenflächen

- Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens**
- Grenzausgleich
 - Umlegung
 - Zusammenlegung

- Straßen- und Baulinien**
- bleibende Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - aufgehobene Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - neue Straßen- Kanal- oder Uferlinie
 - bleibende Baulinie
 - aufgehobene Baulinie
 - neue Baulinie

Gekünd. durch den Behauptungsplan Barmbek Süd 5 vom 10.7.72 (Anzahl S. 184)

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungsplan wird bescheinigt.
 Hamburg, den 5.6.57
M. H. H. H.
 Stadtinspektor

Fastgestellt durch Gesetz vom 27. MAI 1957
 (GVBl. 1957 Seite 377)
 In Kraft getreten am 1. JUNI 1957

Planunterlagen gefertigt
 Hamburg den 3. Nov. 55
 Vermessungsamt VA 3

Maßstab 1:1000

Archiv

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 79

=====

Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Süd, Ortsteile 419
u. 420)
Planbezirk: Bartholomäusstrasse - Flotowstrasse - Imstedt -
Heitmannstrasse - Beim Alten Schützenhof.

1.) Vorbemerkung

Die frühere Bebauung des Planbezirks ist zum grossen Teil zerstört.

Die Verbreiterung und Verlegung der Diederichstrasse, die Aufhebung eines Teils der Tramheinstrasse und deren Einbeziehung in eine westlich dieser Strasse geplante Grünfläche sowie der Wiederaufbau erfordern eine Neuplanung, verbunden mit einer teilweisen Ordnung von Grund und Boden.

2.) Flächen öffentlicher und privater Nutzung:

Die Grundstücke des Planbezirks haben eine Gesamtfläche von rund 45 120 qm

Durch Umwandlung von Strassenflächen in Bauland und Grünflächen wird diese Fläche vergrössert um

| | |
|------|--------|
| rund | 700 qm |
|------|--------|

Neue Fläche rund 45 820 qm

Es sind ausgewiesen:

a) für Strassenzwecke rund 1 840 qm

b) als Grünflächen rund 6 780 qm

| | |
|------|----------|
| rund | 8 620 qm |
|------|----------|

Es bleiben für private Nutzung rund 37 200 qm

=====

3.) Bau- und Strassenlinien:

Die Bau- und Strassenlinien werden, wie im Durchführungsplan ausgewiesen, festgesetzt.

Die Bebauung der Grundstücke wird durch vordere, hintere und seitliche Baulinien bestimmt.

4.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;

Bebauung nach Fläche und Höhe:

a) Der Durchführungsplan bestimmt:

aa) drei- und viergeschossige Wohnhausbebauung, teilweise mit erdgeschossigen, in den Obergeschossen überbauten Arkaden auf öffentlichem Grund (W3g, W4g);

bb) eingeschossige Ladenbebauung (L1g);

cc) zwei kellergeschossige Garagen (GaK) als Gemeinschaftsanlagen. Sonst sind in der Regel keine Garagen zugelassen.

Die für die Gemeinschaftsanlage nach § 10 der Reichsgaragenordnung ausgewiesenen Flächen sind bis zur Errichtung dieser Anlagen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

b) Die Bautiefen der Gebäude und Arkaden sind aus dem Durchführungsplan ersichtlich.

5.) Besondere Hinweise:

- a) Die im Durchführungsplan als vorhandene Baulichkeiten dargestellten Bauwerke dürfen - soweit sie nicht den im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen entsprechen - nicht erweitert und verändert und beim Abgang nicht bzw. nur innerhalb der im Durchführungsplan ausgewiesenen Baulinien und Baustufen wiedererrichtet werden.

Sie sind zu beseitigen:

- aa) bei der Umlegung, spätestens jedoch bei Ausführung der neuen Bebauung bzw. bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Strassenflächen;
- bb) ausserhalb der Umlegung bei Ausführung der neuen Bebauung bzw. bei Inanspruchnahme der neu ausgewiesenen Strassen- oder Grünflächen.
- b) Die Traufhöhe der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) soll höchstens 4,50 m betragen.
- c) Die Beheizungsanlagen der eingeschossigen Ladenbebauung (Llg) und der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Russ belästigt wird.
- d) Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sowie die Oberflächen der kellergeschossigen Garagen (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- e) Die viergeschossige Wohnhausbebauung (W4.g) an der Diederichstrasse auf dem Flurstück 3013 kann erst nach Hinzuerwerb der nicht als Grünfläche ausgewiesenen Teilfläche des Flurstücks 3012 ausgeführt werden.

6.) Massnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

a) Grenzausgleich:

Um eine Bebauung entsprechend dem Durchführungsplan zu ermöglichen, muss die Grenze zwischen den Flurstücken 3528 und 3529 durch Grenzausgleich verändert werden.

b) Umlegung:

Die im Durchführungsplan grün umrandeten Flächen müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Führt die Umlegung nicht zum Ziel, so kann die Zusammenlegung angeordnet werden. Wird die Umlegung entbehrlich, so kann der Grenzausgleich angeordnet werden.

c) Enteignung:

Für öffentliche Zwecke müssen die Flurstücke bzw. Teile der Flurstücke 658, 3086, 3087, 3107, 3108, 3109, 3106, 3090, 3011, 3012, 3014, 3013, 3529, 3528, 3527, 3115, 3627, 3532, 3121, 3301, 3302, 1326, 1321, 1429, 3017 und 2785 an die Freie und Hansestadt

Hamburg übereignet werden.

Erforderlichenfalls können diese Flächen zugunsten der Freien und Hansestadt Hamburg enteignet werden.

7.) Massnahmen zur Ordnung der Bebauung:

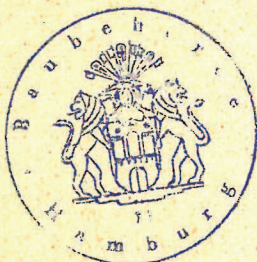
In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden.

8.) Ausnahmen und Befreiungen:

Die Ermächtigung für die Baubehörde zur Gewährung von Ausnahmen und Befreiungen nach § 13 Absatz 2 des Aufbaugesetzes schliesst auch das Recht ein, eine vom Durchführungsplan abweichende Anordnung der Baukörper zuzulassen.

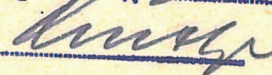
9.) Schlussbestimmung:

Diese Erläuterungen sind ein Bestandteil des Durchführungsplans D 79.



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 27. MAI 1957


Regierungsüberinspektor